

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Donnersbergkreis

und

der Ortsgemeinde Kerzenheim
vertreten durch
den Ortsbürgermeister Alfred Wöllner

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2

Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 1.754.473,00 €. Er wird mit einem Anteil von 78,26 % v. H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 1.373.050,00 €, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 91.537,00 €.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährlich kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 30.512,00 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Mietvertrag Bauhof (Produkt 1143):

Auf Grund günstigeren Mietkonditionen kann von den Pfalzwerken ein leerstehendes Gebäude für 1.428,00 €/Jahr für die Unterbringung des Bauhofes angemietet werden. Es wird jährlich eine Einsparung von rund 7.000,00 € erzielt.

Erhöhung Steuersätze (Produkt 6111):

Der Hebesatz für die Grundsteuer A wurde von 290 v.H. auf 300 v.H. angehoben; es kommt daher zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 900,00 €.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wurde von 320 v.H. auf 350 v.H. angehoben. Somit werden Mehreinnahmen von rund 15.800,00 € (hier jedoch nur der Betrag, der über dem Nivellierungssatz liegt: 7.400,00 €) erzielt.

Die Sätze für die Hundesteuer wurden angehoben. Hierdurch kommt es zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 4.200,00 €.

Neuorganisation Grün- und Friedhofspflege (Produkte 5510 und 5530):

Die Ortsgemeinde Kerzenheim hatte bis jetzt einen sehr hohen Standard was Grünpflege im Ortsbereich sowie Friedhofspflege betraf. Daher wurden nur für diese beiden Bereiche zwei 400,00 €-Kräfte eingestellt (jährl. Personalaufwendungen: 18.100,00 €).

Nun wurde sich darauf verständigt, dass dieser hohe Standard so nicht beibehalten werden kann und daher die beiden Beschäftigungsverhältnisse zum 01.04.2012 aufgelöst werden. Zukünftig sollen für die anfallenden Grünpflegearbeiten nur noch Saison-Arbeitskräfte auf 400,00 €-Basis für max. 4 Monate im Jahr eingestellt werden (Sommer/Herbst). Hierdurch werden jährlich rund 11.990,00 € eingespart.

Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED (Produkt 5410):

Die Ortsgemeinde Kerzenheim strebt an im Jahr 2013 die Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen umzurüsten. Ein entsprechender Zuschussantrag wird noch im März 2012 gestellt. Es wird dadurch mit Einsparungen beim Stromverbrauch von bis zu 65 v.H. gerechnet.

Die Konsolidierungsmaßnahmen im Überblick:

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz bisher	Ansatz neu	Einsparung
11430.5621	Miete Bauhof	9.000,00 €	2.000,00 €	7.000,00 €
61111.4011	Grundsteuer A	12.500,00 €	13.400,00 €	900,00 €
61111.4012	Grundsteuer B	157.500,00 €	173.300,00 €	7.400,00 €
61111.4013	Hundesteuer	6.100,00 €	10.300,00 €	4.200,00 €
55300.50221	Vergütung Arbeitnehmer	5.300,00 €	1.800,00 €	3.500,00 €
55300.50320	Versorgungsbeitr. Arbeitn.	500,00 €	170,00 €	330,00 €
55300.50420	Sozialvers.beitr. Arbeitn.	1.500,00 €	500,00 €	1.000,00 €
55101.50221	Vergütung Arbeitnehmer	8.000,00 €	2.700,00 €	5.300,00 €
55101.50320	Versorgungsbeitr. Arbeitn.	2.100,00 €	700,00 €	1.400,00 €
55101.50420	Sozialvers.beitr. Arbeitn.	700,00 €	240,00 €	460,00 €
54100.522	Straßenbeleuchtung – Umstellung auf LED (vorauss. 2013)	42.500,00 €	25.000,00 €	17.500,00 €

Konsolidierungsbeitrag 2012:	<u>31.490,00 €</u>
Konsolidierungsbeitrag ab 2013:	48.990,00 €

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrages unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen die zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(2) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des

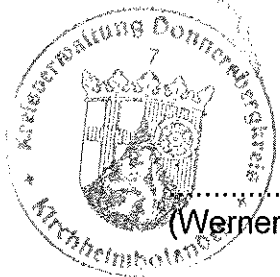
Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.


§ 6 Laufzeit des Vertrages

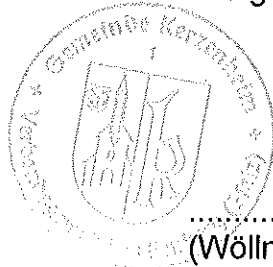
Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Kirchheimbolanden, den 15.05.12
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Eisenberg (Pfalz), den 08. Mai 2012
Ortsgemeinde Kerzenheim




.....
(Werner, Landrat)




.....
(Wöllner, Ortsbürgermeister)

